

# Beitragsordnung

## Karate-Dojo Bietigheim e. V.

### § 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Ein Auszug der Beitragsordnung über die Höhe der Beiträge ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

### § 2 Beitragsfestsetzung

Der Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen festgesetzt.

### § 3 Höhe der Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

<b>Kinder/Jugend</b> (bis 17 Jahre) Sport/Übung in einer Gruppe	<b>Erwachsene</b> (ab 18. Jahre) Sport/Übung in einer Gruppe	<b>Passiv</b> (alle Altersstufen) Ohne Sport/Übung	<b>Kombi</b> (alle Altersstufen) Sport/Übung in mehreren Gruppen
<b>11 Euro</b>	<b>14 Euro</b>	<b>3 Euro</b>	<b>20 Euro</b>

Beitragsfrei sind:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder ab dem 3. aktiven Vereinsmitglied in einer Familie (gleiche Wohnanschrift).

Über weitere Ermäßigungen entscheidet der Hauptausschuss.

2. Die Beitragsänderung wird mit dem Beginn des auf den Änderungsgrund folgenden Halbjahreseinzugs fällig.
3. Kursgebühren werden vom Hauptausschuss in Höhe und Betrag festgelegt.

### § 4 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

### § 5 Beitragseinzug

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt zweimal jährlich durch Abbuchungsverfahren über EDV im Voraus zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

### § 6 Sonstiger Einzug und Mehrkosten

Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. und 31.12. auf das Beitragskonto des Vereins.

Zur Deckung der Mehrkosten bei Rechnungszahlern und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich jeweils 5 Euro zu zahlen.

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird ab dem Eintrittsdatum erhoben. Über Ausnahmen oder Sonderregelungen entscheidet der Ausschuss oder der Vorstand.

### § 8 Sonstiges

Für zusätzliche Sportangebote gelten gesonderte Gebühren.

Bietigheim-Bissingen, den 30.06.2021

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer